



Die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit - Reform bei Rechtsmitteln gegen Verwaltungsentscheidungen!



Maria Vertesich
m.vertesich@bkp.at

Überblick. Die umfassende Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit trat mit 1.1.2014 in Kraft. Sie brachte einen wesentlichen Systemwechsel, indem der administrative Instanzenzug – außer in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde – abgeschafft und stattdessen eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt wurde. An die Stelle der Sonderbehörden des Bundes und der Länder traten neun Landesverwaltungsgerichte (LVwG), ein Bundesverwaltungsgericht (BVwG) und ein Bundesfinanzgericht (BFG).

Elf Verwaltungsgerichte. Die neun LVwG in den Bundesländern gehen im Wesentlichen aus den bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS) hervor. Die Organisation der LVwG ist in entsprechenden Organisationsgesetzen der Länder geregelt. Das auf Bundesebene eingerichtete BVwG geht aus dem bisherigen Asylgerichtshof hervor. In ihm geht auch das Bundesvergabeamt auf. Das BVwG ist für alle Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, zuständig. Das BVwG hat seinen Sitz in Wien und Außenstellen in Linz, Graz und Innsbruck. Das ebenfalls auf Bundesebene eingerichtete BFG ist für die Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und des Finanzstrafrechts zuständig und übernimmt die Rechtsschutzfunktion des bisherigen Unabhängigen Finanzsenates (UFS). Das BFG hat seinen Sitz in Wien und Außenstellen in Feldkirch, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg.

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Nunmehr erkennen die VwG über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, gegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde und gegen Weisungen gemäß Art 81a Abs 4 B-VG (Art 130 Abs 1 B-VG).

Beschwerdelegitimation. Zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungs-

behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht ist derjenige legitimiert, der dadurch in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art 132 B-VG). Zudem kann der zuständige Bundesminister in bestimmten Rechtssachen Beschwerde erheben.

Neues Verfahrensrecht. Für das Verfahren vor den VwG – mit Ausnahme des Verfahrens vor dem BFG – wurde mit dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ein neues Verfahrensrecht geschaffen, das sich am AVG orientiert. Das Verfahrensrecht für das BFG, das sich ebenfalls am AVG orientiert, wurde in die Bundesabgabenordnung eingefügt. Wesentlich für das Verfahren vor sämtlichen VwG ist, dass keine Anwaltpflicht besteht. Zudem gilt kein generelles Neuerungsverbot. Die Beschwerdefrist beträgt generell vier Wochen. Die Beschwerde ist bei der Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen, wobei der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit einer Beschwerdevereinscheidung innerhalb von zwei Monaten zukommt. Binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevereinscheidung kann der Beschwerdeführer bei der Verwaltungsbehörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Das VwGVG sieht zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung vor, dass die VwG innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden haben.

Anrufung des VwGH. Das Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der VwG ist die Revision an den VwGH. Diese ist nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Fazit. Die Schaffung der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt die größte Verwaltungsreform seit 1925 dar. Für nähere Informationen zu diesem Thema wird auf den am 29.1.2014 um 18.00 Uhr in den Kanzleiräumlichkeiten der Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH stattfindenden bkp INFO-ABEND mit namhaften Vortragenden aus der Praxis verwiesen (uAwg bis 27.1.2014 unter office@bkp.at).

Brauneis • Klauer • Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20
viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



GmbH 2014: Identitätskrise und Rechtsunsicherheit



Roland Hofer
r.hofer@bkp.at

„GmbH-Neu-Neu“. Der Gesetzgeber macht, was jeden Automobilproduzenten in den Ruin treiben würde: Er ersetzt das GmbH Light Modell 2013 durch einen Schnellschuss. Das Modell 2014 glänzt durch Komplexität statt Anwenderfreundlichkeit. Statt möglicherweise sinnvolle Adaptierungen am 2013er Modell vorzunehmen, öffnet die Regierung zwecks Budgetsanierung der Verunsicherung Tür und Tor. Das Mindest-Stammkapital soll wieder 35.000 Euro betragen, lediglich in der Anfangsphase soll eine Bareinzahlung von 5.000 Euro reichen.

Die Neuheiten. Das Mindeststammkapital soll wieder auf 35.000 Euro angehoben werden. In der maximal auf zehn Jahre befristeten Anfangsphase soll es möglich sein, durch entsprechende Regelungen im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag nur einen Betrag von 5.000 Euro aufzubringen. Darüber hinaus soll es möglich werden, die Verpflichtung zur Leistung zusätzlicher Beträge auf die übernommene Stammeinlage (von insgesamt 35.000 Euro) auf weitere 5.000 Euro zu beschränken, was vor allem im Insolvenzfall für die Frage der Höhe der Haftung der Gesellschafter relevant ist. Für die geplanten GmbH-Light-Neuerungen wurden Anleihen bei dem deutschen Modell genommen, indem die eingezahlte Stammeinlage innerhalb einer Zehnjahresfrist auf 17.500 Euro aufgestockt werden muss, und die Gesellschaft in der Zwischenzeit den Zusatz „gründungsprivilegiert“ führt.

Die Gründungsrücklage. Im Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2014 ist die Änderungen in zwei Schritten vorgesehen. Zuerst werden das Mindeststammkapital und die zu leistende Mindeststammeinlage auf 35.000 bzw 17.500 Euro angehoben. In einem zweiten Schritt wird als Novum die optionale Gründungsprivilegierung eingeführt. Wird diese in Anspruch genommen, muss die bar einzuzahlende Stammeinlage zwar zunächst nur 5.000 Euro betragen, allerdings ist dann eine jährliche Gründungsrücklage bis zum Erreichen der 17.500 Euro zu bilden und der Zusatz „gründungsprivilegiert“ zu führen. Die Rücklage errechnet sich aus einem Viertel des Jahresüberschusses abzüglich Verlustvorträge und unter Berücksichtigung der Veränderung unsteuerter Rücklagen. Die Auflösung der

Rücklage bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und ist nur zulässig, wenn vor oder durch die Auflösung auf die Stammeinlagen mindestens 17.500 Euro geleistet wurden. Der Zusatz „gründungsprivilegiert“ kann dann aus dem Firmenwortlaut entfernt werden.

Offene Fragen. Ungeklärt bleibt, was passiert, wenn die vorgesehene 10-Jahresfrist des Gründungsprivilegs ohne Erhöhung der Mindeststammeinlage verstreicht. Sanktionen sind, abgesehen von der sich dann stellenden Frage der Haftung der Gesellschafter für die ausständige Stammeinlage, im derzeitigen Entwurf nicht vorgesehen. Zu klären wird auch sein, was mit den bereits vor Inkrafttreten des Abgabenänderungsgesetzes gegründeten light-GmbHs passieren soll, für den Fall, dass diese die Mindeststammeinlage von 17.500 Euro innerhalb von zehn Jahren nicht von sich aus erbringen. Grundsätzlich sieht das Gesetz die Haftung der Gesellschafter für nicht erbrachte Stammeinlagen vor. Die Frage, wie betroffene Kreditinstitute und Co mit den Versäumnissen im Zuge der Übertragung der URG-Kennzahlen in das GmbH-Gesetz umzugehen haben, bleibt weiter ungelöst.

Hintergründe. Vermarktet wird die nunmehrige Änderung unter dem Ziel der Budgetsanierung. In Anbetracht der tatsächlichen Steuermehreinnahmen verbleibt jedoch ein gewisser Spielraum für Zweifel. Ursprünglich trug der Gesetzgeber dem internationalen Trend zu günstigeren Kapitalgesellschaften mit der Herabsetzung des Stammkapitals Rechnung. Unabhängig, ob man nun die GmbH-Light befürwortet hat, wird sich erst beweisen müssen, ob die „gründungsprivilegierte“ GmbH mit ihrem schwer durchschaubaren und komplizierten und damit teurem Regelwerk zum überzeugenden Standort-Faktor bei der internationalen Standortwahl wird. Das überstürzte Zurückrudern kann jedenfalls dazu führen, dass der Wirtschaftsstandort Österreich leidet.

Zusammenfassung. Die GmbH steckt 2014 in einer Identitätskrise, dem äußerst erfolgreichen Modell der GmbH-Light werden die Flügel gestutzt. Die GmbH-Renaissance der letzten Monate scheint beendet zu sein.

Brauneis • Klauser • Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien · Bauernmarkt 2 · Tel.: +43 1 532 12 10-0 · Fax: +43 1 532 12 10-20

viennalaw@bkp.at · www.bkp.at · UID ATU62022625 · DVR 0821381 · Handelsgericht Wien · FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.